

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VJ 1/08 B

L 4 VJ 2/06 (Hessisches LSG)
S 7 VJ 526/02 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
-Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 30.1.2008 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesseuchengesetz bzw Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz hat. Der Tod ihres Ehemannes am 25.8.1995 lasse sich nicht mit Wahrscheinlichkeit auf dessen Polioschluckimpfung vom 4.5.1995 zurückführen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin die behaupteten Zulassungsgründe nicht so bezeichnet hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Zunächst rügt die Klägerin, das LSG habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG).
- 5 Hierzu muss eine Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betroffenen Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht.
- 6 Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft abgelehnt, ein nach § 109 SGG beantragtes Sachverständigengutachten von dem Arzt Dr. H. einzuholen, lässt sich die Nichtzulassungsbeschwerde darauf nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht stützen.
- 7 Soweit die Klägerin die Ansicht vertritt, der nach § 109 SGG gestellte Antrag, den Arzt Dr. H. (zur möglichen Verunreinigung des Impfstoffs und zur Ursächlichkeit solcher Verunreinigungen für den Tod) gutachtlich zu hören, sei zugleich als Beweisantrag nach § 103

SGG anzusehen, bezeichnet sie den behaupteten Verfahrensmangel nicht ausreichend. Sie trägt dazu vor, aus ihren begleitenden Ausführungen, insbesondere aus dem Satz (im Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 23.1.2008),

"Nach Auffassung der Klägerin ist das Verfahren nicht entscheidungsreif, solange das Gutachten gemäß § 109 Abs 1 Satz 1 SGG nicht vorliegt"

sei die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen von Amts wegen zu ersehen gewesen. Das genügt nicht, weil sich daraus nicht eindeutig ergibt, dass die - im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene - Klägerin den Antrag nach § 109 SGG nur hilfsweise für den Fall gestellt hat, dass das Gericht - entgegen ihrem vorrangigen Begehren - von Amts wegen kein weiteres Gutachten einholen sollte.

In einem Antrag nach § 109 SGG ist nicht automatisch ein Beweisantrag nach § 103 SGG enthalten. Die Besonderheit des Antragsrechts nach § 109 SGG besteht gerade darin, dass der Kläger eine weitere Begutachtung auch dann verlangen kann, wenn die entscheidungserheblichen medizinischen Tatsachen an sich geklärt sind, er sich aber von dem Arzt seines Vertrauens noch eine günstigere Beurteilung erhofft. Soll das LSG vorrangig zu eigenen Ermittlungen veranlasst und das Antragsrecht nach § 109 SGG nur hilfsweise in Anspruch genommen werden, muss der Kläger dies deutlich machen und dem Gericht vor Augen führen, dass aus seiner Sicht wesentliche Fragen tatsächlicher Art offen geblieben sind und eine Beweiserhebung nach § 103 SGG geboten ist (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 4*). Insofern fehlt es gerade auch an einem - durch Bezugnahme auf eine entsprechende Erwähnung in der Sitzungsniederschrift oder im Berufungsurteil belegten - Vorbringen dazu, inwiefern die Klägerin insbesondere noch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG auf weitere Ermittlungen nach § 103 SGG hingewirkt habe (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*).

- 8 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe seine Hinweispflicht (§ 106 Abs 1 SGG) verletzt, weil es auf die Ankündigung eines Antrages nach § 109 SGG am 6.12.2007 für die Antragstellung keine Frist gesetzt und den dann am 17.1.2008/23.1.2008 gestellten Antrag "erst" in den Urteilsgründen als verspätet abgelehnt habe, macht sie keinen Verfahrensfehler geltend, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Über § 106 Abs 1 SGG lässt sich der in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG angeordnete Ausschluss bestimmter Verfahrensrügen nicht umgehen. Dieser Ausschluss gilt uneingeschränkt (*vgl BSG, Beschluss vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B, RdNr 3, 5, juris*).
- 9 Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe verfahrensfehlerhaft einen Ablehnungsantrag gegen den Sachverständigen Prof. Dr. S. übergangen, hat sie schon nicht dargelegt, einen solchen Antrag überhaupt gestellt zu haben. Sie meint, den Sachverständigen "konkulent" abgelehnt zu haben, weil sie dessen fachliche Kompetenz in einem Schreiben an das LSG angezweifelt habe. Da etwa fehlende Kompetenz für sich genommen kein Grund ist, einen



Sachverständigen wegen "Besorgnis der Befangenheit" (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 406 Abs 1, § 42 Abs 1 und 2 ZPO) abzulehnen, hätte es näherer Darlegungen dazu bedurft, inwiefern die Klägerin ihr angebliches Ablehnungsgesuch dem LSG - insbesondere in der mündlichen Berufungsverhandlung - verdeutlicht habe.

- 10 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe seine Entscheidung verfahrensfehlerhaft trotz fehlender Kompetenz des Sachverständigen Prof. Dr. S. auf dessen gutachtliche Äußerung gestützt, macht sie eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) geltend, auf die sich der Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht stützen lässt.
- 11 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

